

Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 11 (1860)

Heft: 2

Rubrik: Personal-Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gilt, was für den alten besteht — darum fragen wir ernstlich, ist es Mangel an Willen, fehlendem Ernst für die Sache, oder was ist es, daß der große Kanton Bern und seine weisen Regierungen bis dato kein General-Forstgesetz und keine General-Forst-Organisation zu Stande gebracht hat?

Dieses thut Noth vor Allem und wir hoffen, daß endlich Hand an dieses große und schöne Werk gelegt werden möchte, während mancher Nachbar-Kanton in dieser Beziehung Bern bereits vorausgeileit ist.

Personal-Meldungen.

Kanton Waadt. Nachdem Herr Forstinspektor Burmann, wie Ihnen bereits bekannt sein wird, wegen seiner Ge- wehr-Umänderungs-Angelegenheit, seine Entlassung aus dem Forst-Dienst genommen hat, wurde Herr Karl Rubattel von Villarzel an dessen Stelle zum Forstinspektor des 4. Forstbezirkes (Payerne) ernannt. Der Neugewählte war bisher Forstinspektor des Bezirks Greherz im Kanton Freiburg.

Kanton Bern. Die Regierung hat unsern in allen Beziehungen tüchtigen Collegen, Oberförster Roß in Münster, trotz der Empfehlung des Domainen- und Forst-Direktors, nicht wieder zum Oberförster ernannt. — Nun sie hatte dazu das Recht, allein ob solche Handlungsweise dennoch sachgemäß sei, das ist eine andere Frage. — Für uns Förster ist es jedenfalls schmerzlich zu sehen, wenn ein durch und durch braver, diensteifriger und in seinem Fach erfahrener Mann, der politischen Farbe oder anderer Intrigen wegen — fallen muß, da eine Forststelle nun einmal keine politische, vielmehr eine technische ist. Es bleibt aber ein solcher Verlust um so empfindlicher für das Forstwesen des Kantons, als die Regierung von Bern dadurch bewiesen hat, wie wenig dieselbe auf Erfahrung eines lange Zeit im Dienste gestandenen Oberförsters Werth legt; wir glauben

auch es sei diese Nichtwahl ein schlechtes Compliment, welches die Regierung ihrem, um das Forstfach sich sehr bemügenden Direktor erwiesen hat!

Es ist aber auch bemühend, zu sehen, daß die Regierung, entgegen den bestehenden Organisations-Dekreten, an die Stelle des verdienten Oberförsters Roh — Herrn Rollier von Nods wählte, welcher Brigadier forestier im Jura war, und dann als Holzcommis bei einem Eisenwerke angestellt wurde. Wir wollen dem Hrn. Rollier keineswegs zu nahe treten; allein der selbe hat seiner Zeit nur das Unterförster-Examen bestanden, niemals aber das Oberförster-Examen. Diese Unterförster-Examina sind nun allerdings abgeschafft und es besteht dermalen nur eine Prüfung, allein diese ist weit schwieriger, als diejenige es war, welche Herr Rollier seiner Zeit bestanden hatte. —

Ist es aber recht und billig, wenn man alle anderen Aspiranten zwingt, sich dem Oberförster-Examen zu unterziehen, — daß man dann einen Beliebigen, ohne ein solches Examen, als Oberförster anstellt? Ist das die Art und Weise in welcher man die Examinations-Commission für die Oberförster ignorirt? — Wir hoffen, Herr Rollier, welcher auch Mitglied des schweizerischen Forstvereins ist, werde nachträglich das Oberförster-Examen verlangen, und durch dessen Erfolg gut machen, was hier gefehlt wurde, denn dies ist man unserm Fache schuldig, damit es die Achtung sich erwerbe, die es verdient.